

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 61 (1967)

Artikel: Die Entstehung des nachreformatorischen Generalvikariats der Diözese Lausanne aus dem Propsteigericht von Freiburg : 1563-1600

Autor: [s.n.]

Kapitel: Das Chorgericht unter Propst-Generalvikar Peter Schneuwly 1577-1597

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-129136>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DAS CHORGERICHT UNTER PROPST-GENERALVIKAR
PETER SCHNEUWLY 1577–1597

Nach dem Tod von Claude Duvillard (14. April 1577) blieb die Propstei während einiger Zeit vakant. Schon seit mehreren Jahren war der Stadtprediger Peter Schneuwly Stellvertreter des Propstes gewesen ¹. Als das Kapitel ihn nach Duvillards Tod zum Propst wählte, beklagte er sich am 10. Juli 1577 vor dem Rat, weil man ihm schon bei seiner Ernennung zum Stellvertreter versprochen hatte, *das, wo sach, das der Bropst abgan wurde, welten sy inne der Bropsteÿ erlassen unnd inne im meeren nit meinen*. Entgegen dem Versprechen habe man ihn nun zum Propst gewählt, obschon er mit dem Predigeramt schon schwer genug beladen sei. Eine Ratsdelegation begab sich daraufhin ins Kapitel und bat die Chorherren, entweder einen andern Propst zu wählen oder zu begründen, weshalb Schneuwly gegen ein früheres Versprechen gewählt wurde ². Obwohl Schneuwly die Propstei erst am 23. Januar 1578 annahm ³, galt er seit Duvillards Tod als Propst; er ist in den Ratsmanualen als solcher bezeichnet ⁴. Die Annahme der Wahl machte er von der Erfüllung einiger Bedingungen abhängig. Belehrt durch die schlechten Erfahrungen in seinem Kampf gegen verschiedene Mißstände, unter anderm das in der Priesterschaft noch immer verbreitete Konkubinat ⁵, verlangte er vom Rat einerseits die Garantie seiner Reformmaßnahmen, anderseits aber die Enthaltung von jeglicher Einmischung in die Angelegenheiten des Klerus, *sy in straff der geistlichen oder andern dingen, so ein priesterschafft mag antreffen, dan allein in sachen so mixti fori sind*. Seine Auffassung vom Verhältnis zwischen Kirche und Staat hat Schneuwly später in einem Traktat zusammengefaßt, über den im Anhang zu dieser Arbeit gehandelt wird. Schneuwly ließ den Rat vor Annahme der Wahl auch wissen, daß er die Propstei, d. h. vor allem die Funktion als Richter, nicht unentgeltlich versehen werde, und zwar nicht seinet-, sondern des Amtes wegen; er verlangte die Schaffung einer besonderen Pfründe.

¹ RM 114 zum 10. Juli 1577.

² a. a. O.

³ RM 116.

⁴ RM 115 zum 16. Dez. 1577.

⁵ Gregor XIII. beglückwünschte Freiburg am 5. Oktober 1577 zu seinem Kampf gegen das Konkubinat, vgl. C. WIRZ, Bullen und Breven aus italienischen Archiven 1116–1623, Basel 1902 (Quellen zur Schweizer Geschichte Bd. 21), p. 407 nr. 428. Vgl. die entsprechenden Vorstöße Schneuwlys vom 16. Dez. 1577 in RM 115.

Der Rat hat ihn dann bestätigt und ihn seines Beistandes versichert. Das Versprechen der Nichteinmischung hat er jedoch nicht eingehalten. Schneuwlys Propstei blieb auf weite Strecken ein Kampf gegen die Prärogativen des Rates; seine Zeit war entscheidend in Bezug auf die *Durchsetzung* der kirchlichen Reform in der Diözese Lausanne. Schneuwly war aber keineswegs der erste und bedeutende Reformers, weder auf institutionellem noch auf theologisch-moralischem Gebiet, als den man ihn oft hingestellt hat. Er selbst war sich dessen durchaus bewußt, verwies er doch mehrmals auf die Tätigkeit jener Männer, die schon während der Reformationsjahre die Sache des katholischen Glaubens vertraten¹. Sowohl das Chorgericht wie das Ehegericht des Dekans bestanden schon vor Schneuwly. Die Situation, die das Tridentinum, die Tätigkeit Bonhomini in der Schweiz, die allgemeine Stabilisierung der religionspolitischen Lage und andere Faktoren geschaffen hatten, erlaubten dem neuen Propst, die schon längst gestellten Forderungen nachhaltiger durchzusetzen. Seine Persönlichkeit bedarf einer neuen Beleuchtung, die man von der in Arbeit befindlichen Schneuwly-Monographie von Josef Vaucher erwarten darf².

Peter Schneuwly war 1540 in Freiburg als Sohn des angesehenen Ratsherren Jakob Schneuwly geboren³. Begünstigt von Stiftspropst Simon Schibenhart, begann er 1557 seine Studien in Freiburg im Breisgau; er beschloß sie als Magister der Artes⁴. Der Bischof von Sitten erteilte ihm 1564 die Priesterweihe⁵. Seit ca. 12. Mai 1564 gehörte er dem Klerus von St. Niklaus an; 1565 wurde er Chorherr und 1566 Stadtprediger als Nachfolger von Stefan Rimling⁶. Als solcher gehörte er zu den einflußreichsten Führern des Freiburger kirchlichen Lebens. Es ist daher nicht verwunderlich, daß er Duvillards Nachfolge in der Propstei

¹ L. WAEBER, Le prédicateur de Fribourg, in: ZSKG 45 (1951), p. 142.

² Herrn Vaucher verdanke ich einige freundliche Hinweise. Im folgenden zitiere ich mehrmals nach der nicht veröffentlichten Lizentiatsarbeit, die in umgearbeiteter und erweiterter Form in absehbarer Zeit als Dissertation erscheinen soll, J. VAUCHER, Propst Peter Schneuwly und die katholische Reform in Freiburg im Üchtland, Freiburg 1961.

³ J. VAUCHER, p. 2.

⁴ F. HEINEMANN, Geschichte des Schul- und Bildungslebens im alten Freiburg bis zum 17. Jahrhundert, in: Freiburger Geschichtsbl. 2 (1895), p. 117; A. BÜCHI, Freiburger Studenten auf auswärtigen Hochschulen, in: Freiburger Geschichtsbl. 14 (1907), p. 137 nr. 49 immatrikuliert am 25. April 1577; J. VAUCHER p. 4.

⁵ F. STEFFENS/H. REINHARDT, Die Nuntiatur, Dokumente Bd. I, p. 589 nr. 466, dazu St.A.F. RM 89 zum 12. Mai 1564.

⁶ G. BRASEY, Le chapitre de S. Nicolas p. 43–50; J. VAUCHER, p. 5 und 15.

und im Generalvikariat antreten mußte. Es ist mir zwar keine Quelle aus dem Jahr 1577 bekannt, aus der Schneuwlys Ernennung zum Generalvikar unmittelbar hervorgeht; die Ernennung durch den Bischof ist aber sicher vor 1579 erfolgt¹. In der Praxis hat Schneuwly jedenfalls genau wie Duvillard das Generalvikariat ausgeübt. Wenn er erst nach seiner Demission von der Propstei Ende 1586 oder anfangs 1587 ständig als *Vicarius* bezeichnet wird, so zeigt das nur, daß man die Propstwürde in Freiburg vorerst als wichtiger und als mit der Stellvertretung des Bischofs natürlich verbunden empfand.

Kaum hatte Schneuwly die Propstei angenommen, ließ er über die Verhandlungen des Chorgerichts Protokoll führen. Die ersten 10 Blätter des Kapitelsmanuals I von St. Niklaus (e converso libro) bilden das erste fragmentarische Protokoll des Chorgerichts vom 19. März 1578 bis zum 9. März 1580. Das Propsteigericht hatte sicher seit seiner Errichtung im Jahre 1563 Protokoll geführt, jedoch fehlen aus der Zeit des Propstes Duvillard (1563–1577) jegliche Aufzeichnungen. Schneuwlys erstes Register war dem Kapitelsmanual einverleibt, das zweite ist nicht erhalten; es betraf wahrscheinlich den Zeitraum 1580–1589. Daß es geführt wurde, geht aus Rückweisungen hervor, die sich in dem nun als *Manuale Curiae I* (20. Juni 1589–6. August 1594, resp. Ende 1597) bezeichneten und im bischöflichen Archiv in Freiburg aufbewahrten Protokoll befinden. Diesem folgt das *Manuale Curiae Episcopalis II* (24. November 1593–Ende 1601), welches zugleich das erste Ehegerichtsmanual ist. Wir wissen ja, daß das Ehegericht des Dekans seit mindestens 1557 Protokoll führte² und es ist sicher, daß schon seit der Reformation regelmäßig ein Protokoll des Dekanatsgerichts geführt wurde, vielleicht sogar schon vorher. Abgesehen von einigen notariell ausgefertigten Urteilen ist aber kein Ehegerichtsprotokoll bis 1593 erhalten, als der

¹ MCap. I, f. 10 zum 15./16. Dezember 1579: *Episcopus* (gemeint ist Nuntius Bonhomini) *R. D. Praepositum (Petrum Schneüli) Vicarium generalem ditionis Friburgensis constituit, seu potius jam constitutum confirmavit*. Dazu J.-J. BERTHIER, *Lettres de Jean-François Bonomio à Pierre Schneuwly 1579–1586*, Fribourg 1894, p. 47 nr. XXV (vgl. auch p. 46 nr. XXIV) zum 5. Sept. 1580: *patentes Reverendissimi Episcopi literas, quibus Vicarium Generalem suum te iterum constituit*. Es handelt sich demnach um eine *Wiedereinsetzung* Schneuwlys ins Generalvikariat. Daher nehme ich an, daß er schon nach Duvillards Tod (1577) vom Bischof ernannt worden war, daß aber 1580 seine Kompetenzen näher umschrieben wurden.

² P. RÜCK, *Die Entstehung der nachreformatorischen dekanalen Jurisdiktion* p. 321.

neue Offizial Sebastian Werro ein eigenes Manual der Eehändel anlegte, in das dann aber auch die Prozesse des Generalvikars aufgenommen wurden. Bis in die Neuzeit haben Generalvikar und Offizial ein gemeinsames Protokoll geführt.

Das erwähnte erste und fragmentarische Protokoll von 1578–1580 ist für uns wichtig, weil es vor der Synode von 1579 begonnen wurde, uns also in die Arbeit des Chorgerichts einführt, wie Schneuwly sie von Duvillard übernommen hatte. Die sehr sauber geschriebenen Einträge sind wohl nicht gleichzeitig, sondern erst 1580 aus einem nicht mehr erhaltenen *Manuale Consistorii* abgeschrieben worden. Sicher ist jedenfalls, daß die Protokolleinträge nicht während der Sitzungen gemacht wurden. Schreiber war Sebastian Werro, der auch das Kapitelsmanual im selben Zeitraum führte.

Das Titelblatt gibt die Zusammensetzung des Gerichts von 1578 bekannt:

*Manuale Consistorii Praepositi Friburgensis Et Capitularium Eius
Assessorum.*

*Praepositus, Anno Christi 1578. R. D. PETRUS SCHNEÜLIN, Itidem
Et Praedicator.*

Capitulares sex:

D. IOANNES THOMI, *Parochus.*

D. ERHARDUS THORINUS, *Decanus.*

D. SEBASTIANUS WERRO, *Cantor et Notarius.*

D. ANTHONIUS ROLLIER, *Procurator.*

D. CLAUDIUS À VILLARIO, *Pedellus.*

D. NICOLAUS MIRSING.

Hans Thomy, Sohn des Schuhmachers Clemens¹, stammte aus Freiburg. Er studierte seit 1560 in Freiburg i. Br.², seit 1561 in Dôle³. Am 12. August 1563 wurde er Chorherr von St. Niklaus⁴ und vom 22. April 1567⁵ bis zum 3. Februar 1580 war er Stadtpfarrer und damit Vorsteher

¹ StA Seckelmeisterrechn. 318, f. 28^v.

² Immatrikuliert 7. Februar 1560, vgl. A. BÜCHI, *Freiburger Studenten*, p. 137 nr. 52.

³ RM 84 zum 24. Juli 1561, dazu Seckelmeisterrechn. 318, f. 28^v.

⁴ RM 88; L. WAEBER, *Etude historique sur la nomination des curés de Fribourg* (unveröffentl. maschschr. im Nachlaß Waeber StA), p. 37.

⁵ RM 95.

des «Klerus von St. Niklaus»¹. Nuntius Bonhomini hob am 7. Januar 1580 die Unterscheidung zwischen Klerus und Kapitel auf, womit natürlich die Stellung des Stadtpfarrers erniedrigt war². Thomy hat aus diesem und andern Gründen demissioniert³, übernahm dann die dem Kapitel inkorporierte Pfarrei Farvagny (nicht Tafers)⁴, wurde am 22. Juli 1590 ein zweites Mal zum Stadtpfarrer⁵ und am 27. September 1601 – wegen seiner Verdienste um die Pflege der Pestkranken – zum Stiftspropst gewählt⁶. Er zögerte mit der Annahme der Wahl wegen Unvereinbarkeit der Ämter des Propsts und des Stadtpfarrers, nahm jedoch am 10. März 1602 an, als ein neuer Stadtpfarrer gewählt wurde⁷. Obwohl sich Thomy in seinem Testament als *statthalter des hochwürdigen, geistlichen, priesterlichen ampts des bistumps Losann* bezeichnet, war er nie Generalvikar, mag er sich die Würde auch angemäßt haben, weil seine Vorgänger in der Propstei meist auch Generalvikare waren. Es kam denn auch zu Rangstreitigkeiten zwischen Thomy und Generalvikar Antoine Dupasquier (1601–1614)⁸. Am 10. August 1602 ließ Thomy sein Testament aufsetzen; er lebte noch am 19. November⁹, muß aber an diesem oder einem der folgenden Tage gestorben sein, da sein Nachfolger Antoine Rollier am 28. November 1602 zum Propst gewählt wurde¹⁰. Aus der Liste der Chorgerichtsmitglieder geht hervor, daß der Stadtpfarrer vor der Kapitelsreform von 1580 an erster Stelle nach dem Propst von St. Niklaus stand. Dekan und Cantor folgten auf ihn. Nach der Reform von 1580 hieß die Reihenfolge: Propst, Dekan, Cantor, Stadtpfarrer, Stadtprediger¹¹ und zehn Jahre später verlor der Stadtpfarrer auch noch

¹ Vgl. hievor p. 249, Anm. 7.

² MCap. I, f. 11.

³ L. WAEBER, *Etude historique*, p. 46–47; MCap. I zum 15. Januar, 3. und 5. Februar 1580.

⁴ RM 119 zum 4. Febr. 1580.

⁵ L. WAEBER, *Etude historique*, p. 59, Installation am 28. Juli 1590, zugleich Demission als Pfarrer von Farvagny.

⁶ RM 152 zum 27./28. Sept. 1601.

⁷ L. WAEBER, *Etude historique*, p. 61.

⁸ L. WAEBER, *La visite du diocèse de Lausanne par Mgr Doroz (1602–1603)*, in: ZSKG 33 (1939), p. 147 und p. 150.

⁹ RN 203 gegen Ende des Bandes, dazu Nachtrag vom 19. Nov. 1602.

¹⁰ KA Prévôté; Perg.-Urkunde zu diesem Datum. Zu Thomy vgl. auch A. DELLION, *Dictionnaire des paroisses catholiques du canton de Fribourg VI*, Fribourg 1888, p. 328 und 334, auch die Bände I, p. 256, V. p. 270, XI, p. 31; L. WAEBER, *Comment on procédait à l'élection et à l'installation du curé de Fribourg*, in: *Annales fribourgeoises* 12 (1924), p. 167; G. BRASEY, *Le chapitre de S. Nicolas*, p. 60–61.

¹¹ L. WAEBER, *Etude historique*, p. 46–47.

den vierten Platz in der Kapitelshierarchie und wurde fortan einfach nach seinem Alter wie die übrigen Chorherren eingestuft ¹.

Girard Thorin, dessen Biographie oben schon skizziert wurde, war Mitglied des Chorgerichts und zugleich – in seiner Eigenschaft als Dekan – Vorsitzender des Ehegerichts, wie im folgenden noch gezeigt werden soll.

Sebastian Werro, über den wir nach der Monographie von Othmar Perler sehr gut unterrichtet sind ², wurde im Februar 1555 in Freiburg als Sohn des Ratsherren Franz Werro geboren. Nach der Grundschulung in der Vaterstadt studierte er in Freiburg i. Br. 1571–1574 die Artes (Baccalaureus) ³ und, wiederum in Freiburg i. Ü. und vielleicht auch in Besançon, wo er am 6. April 1577 zum Priester geweiht wurde ⁴, die Theologie. Am 19. September 1577 wurde er Chorherr von St. Niklaus ⁵, am 13. März 1578 Stiftscantor (bis 5. September 1579) ⁶ und Sekretär des Kapitels (*notarius* bis 19. Februar 1580) ⁷ sowie Katechet der Schule und Nachfolger Duvillards in der Schulherrenkammer ⁸.

¹ MCap. I, f. 57 zum 21. Juli 1590.

² O. PERLER, Sebastian Werro 1555–1614. Beitrag zur Geschichte der katholischen Restauration zu Freiburg in der Schweiz, Freiburg 1942 (Freiburger Geschichtsblätter Bd. 35), dazu die Rezension von L. WAEBER, in: ZSKG 37 (1943), p. 102–106 mit Ergänzungen. Später erschienen, ohne wesentlich neue Ergebnisse: O. PERLER, Sebastian Werros Chronik der Bischöfe von Lausanne 1536–1607, in: ZSKG 29 (1945), p. 201–214; DERS., Sebastian Werro zu Bruder Klaus, ebenda 41 (1947), p. 297–300; DERS., Pierre Schneuwly et Sébastien Werro, in: Bulletin pédagogique (Fribourg) 76 (1947), p. 42–47; A. HORODISCH, Ein Paris-Freiburger Donationsband aus dem 16. Jhdt., in: Schweiz. Gutenbergmuseum 29 (1943) nr. 4, p. 1–6; L. WAEBER, Deux épisodes de l'histoire du bréviaire de Lausanne, in: ZSKG 38 (1944), p. 81–107, bes. p. 82–83; E. WYMANN, Aufzeichnungen des Stadtpfarrers Werro von Freiburg über das Grab und die Himmelfahrt Mariens, in: Pilgerbrief des Schweizerischen Heilig-Land-Vereins 47 (1951) nr. 136 p. 1–4; DERS., Stadtpfarrer Werro beschreibt als erster eine wiederentdeckte Katakomben, in: Ed. Wymann, Historische Aufsätze, hrsg. von G. BOESCH, Stans 1958 (Beiheft zum «Geschichtsfreund» nr. 3), p. 221–223. Im folgenden wird, wenn nicht anders vermerkt, immer nach der erstgenannten Arbeit Perlers zitiert.

³ O. PERLER, a. a. O. p. 10 ff., immatrikuliert erst am 29. Februar 1572.

⁴ a. a. O. p. 22–23, dazu L. WAEBER in der gen. Rezension p. 105: Werro konnte sein priesterliches Amt wegen Nichterreichens des kanonischen Alters erst ab 9. Februar 1578 ausüben.

⁵ MCap. I, f. 2^v zum 13. Februar 1578.

⁶ RM 116 zum 11. und 13. März 1578.

⁷ Vgl. seine Hand in MCap. I, f. 1–16^v und e conv. libro f. 1–9; sein Nachfolger war Johannes Eckenthaler.

⁸ O. PERLER, a. a. O. p. 23–24.

Nach Thomys Demission wählte ihn der Rat am 7. Februar 1580 zum Stadtpfarrer¹. Vom 6. April bis zum 4. Dezember 1581 unternahm er eine Reise nach Rom und Jerusalem². Nach Thorins Wahl zum Propst wählte ihn das Kapitel zum neuen Dekan³. Als solcher begann er mit der Führung eines Ehegerichtsmanuals ab November 1593 (*Manuale Curiae II*). Werro hat die Protokollführung erst 1593 begonnen, weil er vom September 1590 bis Ende 1593 am Collegium der Jesuiten in Rom seine theologischen Studien abschloß⁴. Er wurde am 19. Januar 1597 – wiederum als Nachfolger Thorins – als Propst des Kapitels von St. Niklaus gewählt⁵. Nach Schneuwlys Tod wurde er Generalvikar und nach dem Hinschied Bischof Gorrevods apostolischer Administrator der Diözese⁶. Am 12. August 1601 demissionierte er von Propstei und Generalvikariat⁷, blieb aber bis zu seinem Tod am 27. November 1614 eine wesentliche Figur des kirchlichen Lebens⁸.

Antoine Rollier, dessen Familie aus Rueyres-St. Laurent stammte, gehörte seit 1567 (?)⁹ dem Kapitel von St. Niklaus an. Nachdem Sebastian Werro am 29. Oktober 1596 anstelle des verstorbenen Girard Thorin vom Rat für die Propstei vorgeschlagen worden war¹⁰, ernannte derselbe Rat am 31. Oktober 1596 für das nunmehr vakante Dekanat den Senior der Chorherren, Antoine Rollier¹¹. Das Kapitel genehmigte die Wahl am 5. November 1596¹². Nach dem Tod von Propst Thomy wurden für die Propstei die Chorherren Rollier, Franz Odet und Abraham Mabilion präsentiert. Der Rat wählte am 28. November 1602 Antoine Rollier, während sein Dekanat gleichzeitig an Abraham Mabilion übergang¹³. Rollier starb in der zweiten Hälfte des Jahres 1613¹⁴.

¹ O. PERLER, a. a. O. p. 25 und p. 34–38; MCap. I, f, 15^v.

² O. PERLER, a. a. O. p. 73–84.

³ a. a. O. p. 25, nach RM 137 zum 26. Januar 1589.

⁴ O. PERLER, a. a. O. p. 40–46.

⁵ O. PERLER, a. a. O. p. 50. Der Vorschlag des Rates erfolgte schon am 19. Oktober 1596, vgl. RM 147, die Bestätigung durch den Nuntius am 19. Januar 1597, GS 1723.

⁶ O. PERLER, a. a. O. p. 51.

⁷ a. a. O. p. 56.

⁸ a. a. O. p. 61.

⁹ Nach L. WAEBER, *Constitutions synodales inédites* p. 98 Anm. 5 war es 1567, nach G. BRASEY, *Le chapitre de S. Nicolas* p. 61 war es 1569; im Ratsmanual fand ich keine Belege.

¹⁰ RM 147.

¹¹ RM 147.

¹² Cap. II, f. 6^v, danach gehörte Rollier seit fast 30 Jahren dem Kapitel an.

¹³ RM 153.

¹⁴ Die Angabe in DHBS V (1930), p. 537, wonach Rollier 1614 starb, kann nicht

Die beiden letzten Chorgerichtsmitglieder, Claude Duvillard und Niklaus Mirsing (Mürsing), sind für die Entwicklung der Institutionen nicht von Bedeutung. *Claude Duvillard* aus Bulle ist nicht zu verwechseln mit seinem Verwandten, dem ehemaligen Propst-Generalvikar. Er gehörte seit 1570 dem Klerus von St. Niklaus an¹ und stand mit dem Kapitel oft im Streit², konnte sich aber als Neffe des spätern Propstes François Garin († 1588) längere Zeit halten³. Im Jahre 1586 wurde er Pfarrer der dem Kapitel inkorporierten Pfarrei Belfaux, mußte schon 1587 von seinem Amt zurücktreten⁴ und kam dann als Pfarrer nach Wünnewil, wo er bald mit seinen Pfarrkindern in Streit geriet⁵. Es gelang ihm in der Folge nicht mehr, ins Kapitel zurückzukehren. Er starb 1615⁶.

Niklaus Mirsing aus Freiburg hatte seit 1572 zusammen mit Werro in Freiburg i. Br. studiert und war wohl ca. 1575 ins Kapitel von St. Niklaus aufgenommen worden⁷. Als Werro 1581 seine Reise nach Rom und Jerusalem antrat, war Mirsing sein Vertreter im Stadtpfarreramt⁸. Im April 1588 wanderte er dann nach Deutschland aus⁹. Als er im Oktober 1588 wieder heimkehrte, wurde er nach einer Bewährungsfrist neu ins Kapitel aufgenommen, mußte sich aber von Kind und Konkubine trennen¹⁰. Im August 1591 legte er die Cantorei nieder und verließ endgültig Freiburg¹¹. Später versah er die Pfarreien Le Landeron am Bielersee und Flumenthal bei Solothurn¹².

stimmen, denn sein Nachfolger in der Propstei, Jakob Kämmerling (1613–1634), wurde am 19. Dezember 1613 gewählt, vgl. RM 164. Die StA Kirchmeiererrechnung 34 a (1613/14) meldet das Sterbegeläute für Propst Rollier in den Einträgen zu 1613.

¹ RM 102 zum 12. Nov. 1570.

² MCap. I, f. 5 zum 23. Januar und 11. Februar 1579, f. 5^v zum 23. Februar 1579.

³ a. a. O. f. 5 zum 15. Januar 1579; RM 91 zum 14. Juni 1565.

⁴ L. WAEBER, Constitutions synodales inédites p. 98 Anm. 6 und MCap. I, f. 35 zum 17. April und f. 39 zum 1./4. Sept. 1587.

⁵ MC I, p. 1 und p. 6–7 vom 20. Juni und 14. Juli 1589, MC II, p. 96 zum 12. Dezember 1595. Am 16. Juni 1598 erließ der Rat einen Steckbrief gegen Duvillard, vgl. StA Mandatenbuch 2, f. 160^v.

⁶ Kirchmeiererrechnung 34 b (1614/15): Sterbegeläute.

⁷ O. PERLER, a. a. O. p. 11; L. WAEBER, Constitutions synodales p. 99 Anm. 1.

⁸ O. PERLER, a. a. O. p. 73.

⁹ MCap. I, f. IX.

¹⁰ a. a. O. f. 45^v–46 zum 1. Okt. 1588 und ebenda f. 48 und 48^v zum 25./31. Mai 1589.

¹¹ RM 141 zum 19. Sept. 1591; MCap. I, f. 58^v zum 5. (oder 9.?) August und ebenda f. 59 zum 20. Sept. 1591.

¹² L. WAEBER, Constitutions synodales p. 99 Anm. 1.

Aus der personellen Zusammensetzung des Chorgerichts von 1578 ergeben sich folgende Feststellungen:

1. Es sind alle Dignitäten des Kapitels in der bis zur Diözesansynode von 1579 geltenden Hierarchie vertreten.
2. Die Verteilung der Funktionen unter die einzelnen Chorgerichtsmitglieder (Propst-Judex, Assessoren, Notar, Pedell-Apparitor) entspricht den in der weltlichen und geistlichen Rechtsprechung des späten Mittelalters geltenden Bräuchen ¹.
3. Der Notar des Chorgerichts ist Mitglied des Kapitels und nicht ein weltlicher Schreiber wie beim Ehegericht.

Bei den ca. 65 Fällen, die den sieben Richtern vom 19. März 1578 bis zum 9. März 1580 vorgelegt wurden, ging es immer um Priester – ausgenommen in zwei Fällen von 1580 –, um Streitigkeiten zwischen Pfarrer und Vikar, Kompetenzerteilungen an die Dekane, Ausstellung und sehr oft auch Verweigerung von Dimissorien ², Erlasse an den Klerus, liturgische Verordnungen, Vorgehen gegen Konkubinarier. Bei den genannten Ausnahmen aus dem Anfang des Jahres 1580 handelt es sich um Ehefälle. Am 27. Januar 1580 wird dem Chorgericht ein 14jähriger Knabe von den Verwandten vorgeführt mit der Bitte, ihm die Ehe mit einem reifen Mädchen zu erlauben. Das Gesuch wird abgelehnt. Am 15. Februar 1580 bittet ein aus Lucens bei Moudon ³ stammender Mann

¹ Zu den verschiedenen Funktionen vgl. im *Dictionnaire du droit canonique* zu *appariteur, assesseur, juge, notaire* etc. Der Pedell hatte an verschiedenen Orten verschiedene Funktionen. Was er hier tat, wissen wir nicht genau. Zur Zeit Duvillards hatte das Chorgericht einen eigenen Weibel – einen Laien –, der die Vorladungen und Entscheide des Chorgerichts den Parteien überbrachte. Am 10. Dezember 1566 (RM 94) bat der Chorgerichtsweibel Bastian Michel *um ein Rock von sines ampts wegen*.

² Dimissorien wurden sowohl vom Propst wie vom Dekan ausgestellt. Es bestand aber die Tendenz, das Recht dem Propst-Generalvikar allein zu überlassen. Dekan Dumont hatte 1563 dem Wilhelm Taverney die Dimissorien ausgestellt (StA Missivenb. 21, f. 120^v–121 zum 7. September 1563), Propst Duvillard stellte dem Louis Nochet von Prez Dimissorien aus, die dann verloren gingen, am 9. September 1579 aber vom Chorgericht bestätigt wurden (MCap. I, e conv. libro f. 5). Propst und Dekan beklagten sich am 27. Juli 1564 (RM 90) vor dem Rat, daß sich viele junge Priester ohne Dimissorien weihen ließen. Man möge das entsprechende Mandat erneuern und Zuwiderhandelnde bestrafen. In der Praxis wurde den Priesterschaftskandidaten der Erhalt von Dimissorien immer schwerer gemacht; ihre Kenntnisse wurden streng geprüft, unwürdige Priester wurden abgesetzt oder des Landes verwiesen. Die geistlichen Richter zogen sich in der Priesterschaft zahlreiche Feinde zu, vgl. L. WAEBER, *Constitutions synodales* p. 97.

³ *Laussens praefecturae Bernensis de Meleduno*.

um die Erlaubnis, im freiburgischen Courtion, wo seine Braut herstammt, heiraten zu dürfen. Die bernischen Prädikanten verweigerten ihm den Eheausweis (*testimonium denunciacionis*). Er ist bereit, einen Eid zu schwören, daß er sonst niemandem die Ehe versprochen habe und daß seine jetzige Ehe zweimal in Lucens und zweimal in Courtion verkündet worden war. Das Chorgericht erteilt ihm die Ehelizenz.

Im Unterschied zu den spätern Chorgerichtsmanualen werden hier die Teilnehmer an den einzelnen Sitzungen nicht genannt, so daß man nicht weiß, ob für die beiden Ehefälle der Propst-Generalvikar oder der Dekan-Offizial den Vorsitz führte. Ein besonderes Ehegerichtsmanual aus dieser Zeit ist nicht erhalten. Da in den spätern Manualen die Ehefälle einen beträchtlichen Teil ausmachen, hier aber nur deren zwei vorliegen, nehme ich an, daß aus irgendwelchen Gründen der Propst das Urteil sprach. Die Lücke in der Reihe der Chorgerichtsprotokolle von 1580–1589 erlaubt uns leider nicht, die Wandlungen im Verhältnis zwischen Ehegericht und Propsteigericht zu verfolgen. Da aber die Chorrichter des mit 1589 beginnenden *Manuale Curiae I* größtenteils dieselben sind, die wir schon 1578 fanden, dürfen wir eine Kontinuität nicht nur der Besetzung, sondern auch des Verfahrens am Chorgericht für wahrscheinlich halten.

PROBST-GENERALVIKAR UND DEKAN-OFFIZIAL: WANDLUNGEN NACH DER DIÖZESANSYNODE VON 1579

Eine vom Generalvikariat rechtlich unabhängige Offizialität der Diözese Lausanne gibt es seit dem Erlaß von Bischof Caspard Mermillood vom 27. Dezember 1883¹, aber auch dann blieben Generalvikariat und Offizialat in der Person von Victor Pellerin vereinigt. Die vollständige Trennung erfolgte erst, als Bischof Marius Besson am 18. Oktober 1920 im Anschluß an can. 1573 des CIC den Kanonisten Amédée Castella zum Offizial ernannte². Vorher waren die beiden Ämter meist in Personalunion verbunden, seither sind sie immer getrennt. Wenn vor 1883 von einem Offizialat die Rede ist, handelt es sich entweder um zeitlich befristete Versuche zur Wiederherstellung der vorreformatorischen Institution, oder es ist eine im wesentlichen auf die Ehegerichtsbarkeit beschränkte Offizialität gemeint. So begegnen wir in der zweiten

¹ *Lettre circulaire de Mgr l'Evêque de Lausanne et Genève, Fribourg 1885*, Chap. II, p. 9–16: Institution de l'officialité.

² BA Livre des nominations p. 81; vgl. *Semaine catholique* 1920, p. 674.